

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs 3 ZPO)

10 C 84/15



Verkündet am 09.12.2015

[REDACTED]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr 12,
80336 München,

g e g e n

[REDACTED]

41061 Monchengladbach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Dusseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 21 10 2015
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

1) 1 000 -€ Lizenzentschädigung sowie

2) 506 -€ Abmahnkosten

nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 25 3 2015 zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden/zu vollstreckenden Betrages. vorläufig vollstreckbar

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten wegen der Teilnahme an einer Tauschbörse Lizenzschädigung und Abmahnkosten geltend.

Die Klägerin beruft sich auf die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film [REDACTED] unter Bezugnahme auf den Hersteller- bzw Copyrightvermerk auf der DVD-Hülle und der DVD (Anlage K1) Durch die mit der Ermittlung von Verletzungshandlungen von der Klägerin beauftragte "Ipoque GmbH" sei mit Hilfe der von dieser entwickelten Software "Peer-to-Peer Forensic System" ("PFS") festgestellt worden, dass am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr der genannte Film von einem Internetanschluss, dem die IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen gewesen sei, in der Tauschbörse bittorrent herunter geladen und anderen Teilnehmern der Tauschbörse verfügbar gemacht worden ist. Auf Grund des von der Klägerin eingeleiteten Auskunftsverfahrens teilte die Deutsche Telekom AG die Beklagte als Anschlussinhaberin mit. Die Klägerin beruft sich darauf, dass eine weitere Verletzung unter derselben IP-Adresse um [REDACTED] Uhr, [REDACTED] eine weitere am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr unter einer 2 und 2 weitere am [REDACTED] um [REDACTED] bzw um [REDACTED] Uhr unter einer 3 jeweils näher genannten IP-Adresse ermittelt worden seien. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K2 verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] mahnten die Klägervertreter die Beklagte ab. Die Beklagte gab mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" eine Unterlassungserklärung ab, in der sie die Rechteinhaberschaft der Kläger, die Richtigkeit der Ermittlungen ihres Internetanschlusses und ihre Inanspruchnahme für Kosten bestritt.

Die Klägerin macht als Lizenzschädigung einen Betrag von mindestens 600 € geltend und Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 10 000 €.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie

1.) einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600 -€ betragen soll nebst nebst Zinsen i H v 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.3.2015 und

2. 506 -€

nebst Zinsen i H v 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.3.15 zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie behauptet, in ihrem Haushalt habe zur Verletzungszeit ihr Lebensgefährte [REDACTED] gelebt, der über einen eigenen Rechner ihren Internetanschluss genutzt habe und zwar vorwiegend für Computerspiele und Teilnahme an sozialen Netzwerken wie Facebook. Da die Wohnung seines Bruders [REDACTED] kurz vor den Verletzungshandlungen geraumt werden sollte, hatte dieser nach Absprache seinen Rechner Anfang Juli [REDACTED] in ihre Wohnung verbracht. Nach dessen Haftentlassung habe er 2 Wochen von Mitte Juli bis August [REDACTED] bei ihr gewohnt und vergleichbar seinem Bruder seinen Rechner genutzt. Auf diesen Rechner habe sich vermutlich eine Filesharing-Software befunden, was der Bruder ihres Lebensgefährten wohl eingeräumt habe. Als sie ihn am späten Abend des [REDACTED] mit dem Verletzungsvorwurf konfrontiert habe, habe er ihr zugesagt, ihr bei den Kosten behilflich zu sein. Die Rechtsverletzung habe er nicht eingestanden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gem. § 97 Abs. 2 S.1 UrhG ein Schadensersatzanspruch von 1.000 - € Lizenzentschädigung sowie 506,00 € Kostenersatz für die Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1 UrhG gegenüber der Beklagten zu.

1. Der Klägerin kann als ausschließliche Rechteinhaberin des streitgegenständlichen Films im Wege der Lizenzanalogie Schadensersatz dafür verlangen, dass vom Internetanschluss der Beklagten aus am [REDACTED] der Film [REDACTED] öffentlich in dem Filesharing System „Bittorrent“ öffentlich zugänglich gemacht wurde

Die Klägerin ist aktivlegitimiert Sie ist auf der DVD angegeben, wie sich aus Anlage K 1 ergibt und von der Beklagten auch nicht bestritten ist. Daher gilt sie gem § 10 Abs. 1 UrhG als Urheberin, solange die Beklagte nichts anderes substantiiert vortragt So ist aber das Beklagtenvorbringen nicht Sie gibt gerade nicht an, dass ein anderer Filmhersteller sei Vielmehr hat sie außergerichtlich auf die Darlegung der klagerischen Prozessbevollmächtigten durch ihre rechtsanwältlichen Vertreter am [REDACTED] eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben Daher muss sich die Beklagte fragen lassen, warum sie durch die Abgabe der Unterlassungserklärung die Urheberschaft der Kläger anerkannt hat Ihr Bestreiten der Aktivlegitimation erfolgt offensichtlich ins Blaue hinein ohne jegliche tatsächliche Grundlage und ist daher unbeachtlich

Dafür, dass es bei der Ermittlung des Anschlusses der Beklagten zu Fehlern gekommen ist, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Klägerin hat substantiiert vorgetragen, wie die von ihr beauftragte ipoque GmbH die angegebene IP-Adresse zweifach am [REDACTED] ermittelt hat und weitere Verletzungen am [REDACTED] sowie 2 fach am [REDACTED] Samtliche gesamt 5 Ermittlungen mit 3 IP-Adressen führten zum Anschluss der Beklagten Bei Mehrfachermittlungen eines Anschlusses mit unterschiedlichen, dem jeweiligen Anschluss zeitweilig zugeordneten IP-Adressen spricht eine Vermutung für deren Richtigkeit, weil es lebensfremd ist, dass ein Fehler, der bei einer solchen Ermittlung erfolgt sein konnte, sich fortschreibt und weitere Ermittlungen der zunächst anonymen IP-Adressen "zufällig" wieder zum selben Anschluss führen. Die Beklagte konnte durch ihre Ausführungen die Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses nicht entkräften oder gar widerlegen

Es ist auch unschädlich, dass die Verkehrsdaten des Anschlusses der Beklagten bei der Tochter der Deutschen Telekom AG, der Telekom Deutschland GmbH gespeichert waren, weil, wie die entsprechende Auskunft der DTAG ergibt, diese Zugriff zu den bei ihrer Tochter gespeicherten Daten hatte Daher bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass die Klägerin sich hinsichtlich der ermittelten Verletzungen auf die Auskunft der DTAG stützt

Ausgehend davon, dass die Klagerin den Anschluss der Beklagten als denjenigen zutreffend ermittelt hat, von dem die streitgegenständliche Verletzung ausging, spricht weiter eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, die von seinem Anschluss aus begangen worden ist (OLG Köln MMR 2012,549) Diese tatsächliche Vermutung kann der Anschlussinhaber dadurch widerlegen, dass die Beklagtenseite konkret vortragt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als die Täterschaft des Anschlussinhabers besteht (so BGH in MMR 2010,565 "Sommer unseres Lebens", Rdn 12 und wiederholt in BGH I ZR 74,12 "Morpheus", Rdnr 32-35) Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit daher im Rahmen des ihm Zumutbaren bestreiten und Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers seines Internetanschlusses ergibt

Dieser sekundären Darlegungslast genügt das Beklagtenvorbringen nicht die Beklagte legt keinen alternativen Sachverhalt dar, wonach eine dritte Person als Täter der Verletzung in Betracht kommt. Der Beklagte hat zwar spekuliert, dass der Bruder ihres Lebensgefährten Täter der streitgegenständlichen und darüber hinaus festgestellten Verletzungshandlungen sei weil er Zugriff zu ihrem Internetanschluss gehabt hatte Der insofern vorgetragene Sachverhalt ist aber nicht hinreichend konkret und daher einer Beweiserhebung nicht zugänglich. eigene Feststellungen über die konkrete Nutzung des Internetanschlusses durch [REDACTED] hat sie nicht getroffen, zumindest nicht vorgetragen Das ist wegen der Dauer der Verletzung am [REDACTED], die über 2 Stunden andauerte, zumindest überraschend, weil sich die Verletzung vor ihren Augen abgespielt haben muss Ihre Nachforschung, die die obergerichtliche Rechtsprechung vom Anschlussinhaber verlangt (vgl BGH, Urteil vom 8 1 14 "BearShare" , 1 ZR 169/12), hat nicht ergeben, dass der verdächtige Gast die Verletzungshandlung zugegeben hat Dann hätte die Beklagte einen Sachverhalt vortragen müssen, dass eine dritte Person für die Verletzungen auch auf Grund ihres Nutzungsverhaltens generell und insbesondere zu den Verletzungszeiten als Täter in Betracht kommt Derart konkret ist das Beklagtenvorbringen aber nicht es wird nicht einmal die konkrete Zeit angegeben, zu der [REDACTED] als Gast in der Wohnung der Beklagten zeitweilig gewohnt haben soll Vielmehr ist das Vorbringen diffus, wenn nicht gar widersprüchlich ("2 Wochen von Mitte Juli bis August" waren es genau 2 Wochen, die am [REDACTED] begannen, waren diese schon vor dem Beginn des Monats August um, daher musste es später gewesen sein) Gerade im Hinblick auf die 3 festgestellten Verletzungen im Abstand von 8 Tagen ist eine Eingrenzung des Besuchszeitraums erforderlich, um diesen mit den Zeiten der Verletzungen abzugleichen Sollte, wie aus dem Beklagtenvorbringen hervorgeht, [REDACTED] tatsächlich direkt nach seiner Haftentlassung bei der Beklagten eingezogen sein, hätte sich das Einzugsdatum eindeutig feststellen lassen müssen zumindest mit Hilfe der Auskunft des damaligen

Gastes. Und mit dieser Auskunft hätte sich auch die genaue Zeit bis zu dessen Auszug ermitteln lassen z B über den Wochentag, an dem dieser die Wohnung verlassen hat. Eine derartige Rekonstruktion hatte zumindest am [REDACTED] und damit in direkter zeitlicher Nahe zu dessen Besuchszeit möglich sein müssen. Das gilt selbst dann, wenn diese Befragung nicht am [REDACTED], sondern erst nach Erhalt der Abmahnung vom [REDACTED] erfolgt sein sollte. Warum vorher eine Befragung des Bruders stattgefunden haben soll, erschließt sich aus dem Beklagtenvorbringen nicht. Vage bleibt auch, ob der Verdachtigte das Vorhandensein einer Filesharing-Software zugegeben hat, oder wie die Beklagte hiervon sonst Kenntnis erhalten hat. Warum sie vermutet, dass die Filesharing-Software auf dem Rechner des Verdachtigten gewesen sein soll, gibt sie nicht konkret an. Ihre Wortwahl, wonach [REDACTED] "wohl" zugegeben habe, dass diese vorhanden gewesen sei, enthält eine Einschränkung. Es stellt sich die Frage, ob der Verdachtigte dies zugegeben hat, ihr oder seinem Bruder gegenüber und wann (vor Erhalt der Abmahnung am [REDACTED] oder doch zu einem anderen (welchen?) Zeitpunkt?). Da die Gegenseite bereits ausführlich auf die Mängel bzw. Auslassungen im Beklagtenvorbringen zur sekundären Darlegungslast aufmerksam gemacht hat, konnte ein gerichtlicher Hinweis an die in Filesharing-Sachverhalten erfahrenen Beklagtenvertreter unterbleiben. Eine Beweiserhebung war nicht angezeigt, weil der Beklagtenvortrag nicht hinreichend substantiiert ist. Diese wäre auf eine unzulässige Ausforschung hinausgelaufen. Daher hat die Beklagte die Vermutung, dass sie als Anschlussinhaberin die Verletzerin ist, nicht erschüttert.

Es ist von der Haftung der Beklagten für die Verletzung der klagerischen Nutzungsrechte auszugehen.

Die Klägerin kann eine Lizenzentschädigung gem § 97 Abs 1 UrhG insoweit beanspruchen, als sie die Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Film hat. Da hier die ausschließlichen Vertriebsrechte inklusive der Internetrechte bei der Klägerin liegen, kann sie eine Lizenzentschädigung verlangen, soweit ihre Rechte tangiert werden. Entsprechend den ihr zustehenden umfassenden Nutzungsrechten kann die Klägerin Schadensersatz beanspruchen.

Da davon ausgegangen wird, dass für die Teilnahme an Tauschbörsen grundsätzlich keine Lizenzen vergeben werden, ist der Schadensersatzanspruch an Hand des Wertes der Lizenz einerseits und der Intensität der Nutzung seitens der Beklagten andererseits gem § 287 ZPO zu schätzen. Dabei ist unmaßgeblich, ob bei der Verletzungshandlung das komplette Herunterladen des Films möglich war bzw. dieses in der Dauer der gemessenen Verletzungszeit möglich gewesen wäre. Der Schadensersatzanspruch orientiert sich der Höhe nach an der fiktiven Lizenz für die Verbreitung des Films im Internet, den vernünftige Lizenzgeber als angemessen beansprucht und vernünftige Lizenznehmer geleistet hätten.

Unter Berücksichtigung der Kategorie des Films als zum Verletzungszeitraum aktueller Spielfilm und der relativ hohen Verletzungsintensität (eine Tauschborsenteilnahme von über 2 Stunden, eine von 15 Minuten und einer weiteren) halt das Gericht eine Lizenzentschädigung von 1 000 -€ auch unter Berücksichtigung der Relation zu anderen Filmwerken, für gerechtfertigt. Dies entspricht der Lizenzentschädigung für 5 Titel eines populären Musikalbums, der üblicherweise mit 200 -€ pro Titel zugebilligt wird.

2 Die Klagerin kann von der Beklagten Abmahnkosten gemäß § 97 a Abs. 1 UrhG von 506.- € verlangen.

Da die Beklagte für die Verletzungshandlung bzgl. des streitgegenständlichen Films durch Teilnahme an der Tauschbörse einzustehen hat, - insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, war die Klagerin grundsätzlich zur Abmahnung dieser Rechtsverletzung berechtigt.

Für die Bemessung des Gegenstandswertes der Abmahnung ist das Interesse der Klagerin zu bewerten, die Internetverbreitung des Films in einer Tauschbörse zu verhindern. Das Gericht bewertet dieses Interesse gemäß § 3 ZPO mit dem 10 fachen der Lizenzentschädigung, also 10 000 €. Da nach der Abmahnung vom Beklagtenanschluss keine weiteren Verletzungen mehr ausgegangen sind, besteht kein Anlass dafür, zur Abschreckung eine Erhöhung des Gegenstandswertes vorzunehmen. Demzufolge entstanden nach den zur Zeit der Abmahnung am 23.8.2010 gültigen Gebührensätzen des RVG jedenfalls eine 1,0 Geschäftsgebühr von 486 -€ sowie die Auslagenpauschale von 20 €, gesamt 506 - €.

Die Zinsentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 291,288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegt §§ 709 S. 1 ZPO zugrunde.

Streitwert. 1.506.-€



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dusseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

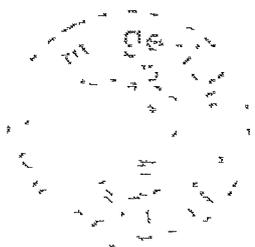
Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dusseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt



Justizbeschäftigte